

## **Genehmigung der Neufassungen der Elternbeitragsreglemente und der dazugehörigen Verordnungen**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Das Wichtigste in Kürze**

Für alle Poolkrippen in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen wurde Anfang 2008 ein einheitliches Elternbeitragsreglement (EBR Krippenpool) eingeführt. Damit die Gemeinden flexibler auf Veränderungen der Kostenentwicklung eingehen können, soll neu das Elternbeitragsreglement nur noch die Grundsätze zur Berechnung der Elternbeiträge enthalten, währenddem sämtliche Zahlen in einer Verordnung festgeschrieben sind.

Änderungen des Elternbeitragsreglements obliegen dem Einwohnerrat, Änderungen der Verordnung dem Gemeinderat.

Ziel ist, dass die Steigerung der Krippenkosten seit 2006 (Berechnungsgrundlage für das EBR) durch die Eltern finanziert werden und den Gemeinden bei gleichbleibendem Angebot keine höheren Ausgaben für die Mitfinanzierung der Krippenplätze erwachsen.

Im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz wurde gleichzeitig das EBR Wettingen neu gegliedert und die Verordnungen zu Hort und Tagesstrukturen (Schule) neu aufgesetzt.

### **I. Ausgangslage**

Das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) ist seit Mai 2008 in Kraft. Die Grundsätze des Elternbeitragsreglements haben sich in der Praxis bewährt. Als Nachteil hat sich aber erwiesen, dass im EBR auch alle Zahlen wie die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote oder den Kinderermässigungen festgehalten sind. Dies erschwert es den Poolgemeinden, rasch auf veränderte Rahmenbedingungen eingehen zu können.

### **II. Elternbeitragsreglement (EBR Krippenpool)**

Die Grundsätze der Berechnung der Elternbeiträge und Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung entsprechen dem bisherigen gültigen Elternbeitragsreglement. Sie wurden in der Neufassung unverändert übernommen.

Neu werden die Gemeinderäte der Poolgemeinden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Sie erlassen alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, zur Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, zu den Abzügen, zum Basis- und Leistungsbeitrag, zur Einstufung der Betreuungsangebote, zu den Kinderermässigungen, zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, zur Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass. Die Berechnungsgrundlagen zum EBR Krippenpool sind deshalb neu in einer Verordnung festgehalten.

Es ist geplant, dass die Neufassung des Elternbeitragsreglements auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden soll.

Im Zuge der Gleichsetzung wird das EBR Wettingen ebenfalls angepasst. Es gibt hier im Gegensatz zum EBR Krippenpool keine inhaltlichen Änderungen, nur die Neugliederung und Aufteilung in Reglement und Verordnung ist vorgesehen.

### **III. Verordnung Elternbeitragsreglement (VO EBR Krippenpool)**

Die Berechnungsgrundlagen des EBR Krippenpool basieren auf den Jahresrechnungen der Poolkrippen von 2006. Inzwischen hat sich die Betreuung von Vorschulkindern verändert und die Kosten sind gestiegen. Mit den aktuellen Beitragssätzen können die Poolkrippen ihre Leistungen nicht mehr finanzieren. Zusammen mit den acht Poolkrippen wurden die Kosten neu berechnet. Es ergab sich eine Kostensteigerung von durchschnittlich 6.7 %.

Ziel ist, dass die Kostensteigerung durch die Eltern finanziert werden kann und den Gemeinden bei gleich grossem Angebot an Betreuungsplätzen keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sieht die Verordnung vor, den minimalen Beitragssatz von Fr. 13.00 auf Fr. 13.90 und den maximalen Beitragssatz von Fr. 90.00 auf Fr. 100.00 zu erhöhen. Der Abschöpfungsgrad soll von 1 Promille auf 1.07 Promille erhöht werden. Mit diesen Massnahmen steigen die Kosten der Eltern aller Einkommensschichten ab 1. Januar 2011 um 7 %.

Die Verordnung Hort muss der Verordnung Krippenpool gleichgesetzt werden, da sonst Institutionen mit unterschiedlichen Voraussetzungen arbeiten müssen. Die Verordnung für die Tagesstrukturen (Schule) enthält die gleichen Ansätze wie bisher und ist nur neu gegliedert worden.

### **IV. Qualitätsstandard Krippenpool**

Der Qualitätsstandard dient den Poolgemeinden einerseits als Richtlinie für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen und andererseits als Grundlage für die Berechnung der Leistungsabgeltung für subventionierte Poolkrippen. Aufgrund der Veränderungen in der Betreuung von Vorschulkindern (höhere Anforderungen an die Krippenleitung in betriebswirtschaftlichen Fragen und bei der Personalführung, anspruchsvollere Elternarbeit aufgrund von sich ständig verändernden Familienkonstellationen, höhere Anforderungen an die pädagogische Begleitung der Kinder, neue Ausbildung auf Stufe Sek II Fachfrau/mann Betreuung) und der Kostenentwicklung wurde eine Überarbeitung notwendig.

\* \* \*

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die anderen Poolgemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal, folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

1. Die Neufassung des Elternbeitragsreglements Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (EBR Krippenpool) wird genehmigt.
2. Von der Verordnung zum Elternbeitragsreglement (VO EBR Krippenpool) wird Kenntnis genommen.

3. Die Neufassung des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung (EBR Wettingen) wird genehmigt.
4. Von der Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (Hortbereich) (VO Hort EBR Wettingen) wird Kenntnis genommen.
5. Von der Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (Schule) (VO Schule EBR Wettingen) wird Kenntnis genommen.

Wettingen, 5. August 2010

**Gemeinderat Wettingen**

Dr. Markus Dieth  
Gemeindeammann

Daniela Betschart  
Gemeindeschreiber-Stv.